

Bei diesem Text handelt es sich nicht um ein amtliches Dokument. Auch wenn bei der Erstellung größte Sorgfalt angewandt wurde, kann für die Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Originalfundstelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 16/2018, Seite 384.

## **Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten**

Vom 21. November 2018

Aufgrund des § 37c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 673), verordnet die Landesregierung:

### **§ 1**

- (1) In Rheinland-Pfalz können bei Zuschlagsverfahren für die Solaranlagen auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h oder Buchst. i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des Absatzes 2 bezuschlagt werden.
- (2) Wird erstmals durch einen Zuschlag zu einem Gebot nach Absatz 1 die Grenze von 200 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr für bezuschlagte Gebote nach Absatz 1 erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Anmerkung der Clearingstelle: Die Verordnung trat am 1. Dezember 2018 in Kraft.